

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen
"Tageblatt", Riesfa.

Amtsblatt

Preis 20
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 250.

Donnerstag, 26. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Anzeiger, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabentages (bis bis 10 Uhr vormittags) aufgegeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dritte Grundschrift-Beile (7 Seiten) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; zutretender und inbetrachtlicher Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig durch Frage eingetragen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Anzeiger oder der Verlegerungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Herzstraße 59.

Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu stellen. In demselben ist die Zahl der ständigen und nichtständigen Tischgäste mit anzugeben. Die Angaben sind von der zuständigen Gemeindebehörde zu bescheinigen, worauf von dieser der Antrag an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben ist. Der Bedarf der Lazarette, Genesungsheime und Krankenanstalten wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Verpflegung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Insassen bemessen. Anträge sind ebenfalls an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten. 3. Die Menge und Art der auf jeden Abschnitt abzugebenden bez. zu entnehmenden Waren wird jedesmal von dem Kommunalverband in den Amtsblättern Großenhain, Riesfa und Hadeburg amtlich bekanntgegeben, ebenso der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Ware zu entnehmen ist. Die Abgabe und Entnahme größerer Mengen als je weilig vom Kommunalverband bekanntgegeben, ist verboten. 4. Bei der Entnahme von Waren ist die ganze Warenbezugskarte vorzulegen. Die in Frage kommenden Abschnitte sind von der Verkaufsstelle abzutrennen. Von der Warenbezugskarte abgetrennte Abschnitte sind ungültig. 5. Bei Bezug innerhalb des Kommunalverbands Großenhain sind die Warenbezugsarten auch in dem neuen Wohnort nach anderweiter Abkempfung durch die dortige Gemeindebehörde gültig. Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbands fort, so ist dies unter Rückgabe der Karte mit dem zur Zeit noch zugehörigen Abschnitt spätestens innerhalb 2 Tagen den Gemeindebehörden bez. Verkaufsstellen zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungs-vorstand oder sein Stellvertreter. Von Orten außerhalb des Kommunalverbands zuziehende Personen erhalten Warenbezugsarten nur gegen Ablieferung der von ihrem bisherigen Wohnort bezogenen Warenbezugs- oder sonstigen Lebensmittelkarten oder gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts darüber, daß sie aus der Nahrungsmittelverpflegung daselbst ausgeschieden sind. Vorübergehend auswärts Verweilende haben Anspruch auf Warenbezugsarten nur, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Sie haben bei ihrem Weggange die Karte zurückzugeben. 6. Die Geschäfts- und sonstigen Verteilungstellen sind verpflichtet: 1. über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Mengen und über deren Abgabe getrennt nach Arten genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist; 2. an dem letzten, für die Abgabe der Waren bestimmten Tage — zu vergl. § 3 — nach Geschäftsschluss den vorhandenen Bestand getrennt nach Arten festzustellen und unter genauer Gewichtsangabe in dem vorgeschriebenen, bei der Gemeindebehörde zu entnehmenden Vordruck einzutragen. Diese Bestandsanzeige ist von der Gemeindebehörde am darauffolgenden Tage an den Kommunalverband einzuliefern, der über etwa vorhandene Bestände weiter verfügen wird; 3. die von den Verbrauchern abgeforderten Kartenabschnitte zu gleicher Zeit in Stücken von je 100 zu bündeln und zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muß in deutlicher unverwischbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl und der Buchstabe der eingepackten Karten, sowie der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von der Verkaufsstelle mindestens 6 Wochen lang aufzubewahren, hierauf aber zu vernichten. 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. 8. Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain, am 19. Oktober 1916. 1470 a F. L. Der Kommunalverband.

Auf Anordnung des Königl. Stellv. General-Kommandos XII. müssen die Ausweise — Schifferpapiere, Diensttauglichkeitsurkunden u. s. w. — des Personals der auf der Elbe verkehrenden Schiffe, Fahrzeuge und Flöße vom 1. Dezember laufenden Jahres ab außer mit dem behördlichen Unberücksichtigungszeugnisse, das bereits seit dem 15. dieses Monats erforderlich ist, mit dem Lichtbild des Inhabers aus neuerer Zeit und der Bescheinigung der Behörde darüber versehen sein, daß das Lichtbild den Inhaber darstellt. Die Anträge hierzu sind schriftlich unter Vorlegung der Schifferpapiere, Diensttauglichkeitsurkunden u. s. w. und einem ortsbehördlichen Zeugnisse darüber, daß Bedenken gegen die Ausstellung der Bescheinigung nicht zu erheben sind und das Lichtbild den Gesuchsteller darstellt, hier einzureichen.

Von den in Hadeburg und Gröbba wohnenden Schiffsleuten sind die Anträge an den Bürgermeister zu Hadeburg bez. den Gemeindevorstand zu Gröbba, als den für diese Orte zuständigen Behörden, zu richten. Großenhain, am 23. Oktober 1916. 2636 a E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Reichsreisebrotmarken betr.

1. Die Ausgabe der bisher geltenden sächsischen Reichsreisebrotmarken, sowie der sonstigen für den Reiseverkehr eingeführten Brotmarken (Gasthausbrotmarken, Tagesbrotmarken) wird am 31. Oktober 1916 eingestellt.

Die ausgegebenen sächsischen Reichsreisebrotmarken, sowie die sonstigen Reichsreisebrotmarken dürfen, soweit letztere nicht bereits vorher in Gebrauch des abgedruckten Zeitraums ihre Gültigkeit verloren haben, nur bis zum 30. November verwendet und müssen bis zu diesem Tage auch angenommen werden.

Vom 31. Oktober ab gelangen die zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr von dem Direktorium der Reichsreisebrotmarken herausgegebenen schwarz-weiß-roten Reichsreisebrotmarken durch die Gemeindebehörden bez. die Brotmarkenausgabestellen zur Ausgabe.

2. Die Reichsreisebrotmarken umfassen 20 Reisebrotmarken über je 40 gr und je 10 gr für den Bezug von zusammen 1000 gr Gebäck. Für je ein Reichsreisebrotmarken ist eine halbe Wochenbrotkarte (über 1000 gr Schwarzbrot oder 700 gr Weißbrot oder 330 gr Mehl) tauschweise zurückzugeben. Die Entnahme von Reichsreisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl der Brotmarken ist zulässig. Verlorene Reichsreisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

3. Die Reichsreisebrotmarken gelten im ganzen deutschen Reichsgebiet und dienen als Ausweis zum Bezug von Schwarz- oder Weißbrot in den ihnen aufgedruckten Mengen sowohl in Gast- und Schankwirtschaften wie in Bäckereien usw. Anstelle von Gebäck kann auch Mehl entnommen werden und zwar werden für alle innerhalb Sachsens verwendeten Reichsreisebrotmarken für je 50 gr Gebäck 30 gr Mehl verabfolgt. Bei der Verwendung der Reichsreisebrotmarken in nicht-sächsischen Kommunalverbänden berechnen sie zwar ebenfalls zum Bezug von Mehl, jedoch nach Maßgabe der am Orte der Verwendung geltenden Bestimmungen.

4. Die Gültigkeit der Reichsreisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. 5. Bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthalts von kürzerer oder längerer Dauer werden Brotmarkenabmeldebescheine vom 31. Oktober ab nicht mehr ausgestellt, es sind vielmehr auch bei längerer Abwesenheit vom Wohnsitz auf die Dauer der Abwesenheit Reichsreisebrotmarken auszugeben. Brotmarkenabmeldebescheine werden nur noch für solche Personen ausgestellt, die ihren Wohnsitz dauernd nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbands Großenhain verlegen.

6. Selbstverfolger haben ihren etwaigen Bedarf an Reichsreisebrotmarken unmittelbar bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain anzumelden. Die den entnommenen Reichsreisebrotmarken entsprechenden Mengen von Mehl, Brotmarken werden den Selbstverfolgern bei der nächsten Anweisung von Mehl bez. Brotmarken nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 gefügt.

7. Die Reichsreisebrotmarken müssen in Bäckereien und allen anderen Verkaufsstellen, in denen Backwaren und Mehl verkauft werden, sowie in Gast- und Schankwirtschaften und den ihnen gleichgestellten Betrieben angenommen werden. Für die von den Gast- und Schankwirtschaften und den ihnen gleichgestellten Betrieben angenommenen Reichsreisebrotmarken kann unmittelbar bei Bäckern Gebäck entnommen werden.

Die Bäckerei und andere Verkaufsstellen von Backwaren und Mehl haben die von ihnen angenommenen Reichsreisebrotmarken getrennt von den übrigen Brotmarken zu sammeln, dieselben jedoch nicht mit den übrigen Brotmarken an die Gemeindebehörde abzuliefern, vielmehr bei Bedarf mit der von der Gemeindebehörde über die Ablieferung der übrigen Brotmarken ausgestellten Bescheinigung unmittelbar an die Königl. Amtshauptmannschaft einzuliefern.

8. In soweit die Bekanntmachung des Kommunalverbands über die Mehl- und Brotversorgung vom 2. September 1915 Bestimmungen über die Ausgabe und Verwendung von Gasthausbrotmarken und Tagesbrotmarken, sowie über die Ausstellung von Brotmarkenabmeldebescheinen bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthalts enthalten, werden solche mit dem 31. Oktober aufgehoben.

9. Räumlichhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 24. Oktober 1916. 1987 b F. L. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung betr.

Der Kommunalverband Großenhain hat beschlossen, eine Warenbezugskarte einzuführen und hierzu folgendes zu bestimmen:

1. Die Ausgabe der Bezugsarten erfolgt nach Ausdruck des Gemeindefiskus an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbstständigen Gutsbesitzer. Ort und Zeit der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden bestimmt.

2. Für jede Person wird zunächst eine Karte mit 20 Abschnitten auszugeben, die mit den Buchstaben A bis U bezeichnet sind. Im Falle des Verlustes der Karten wird Ersatz nur gewährt, wenn der Verlust nachweislich unvermeidbar eingetreten ist. Für Kranke können auf ärztliches Zeugnis mehr Karten von der Königl. Amtshauptmannschaft gewährt werden.

Die Inhaber von gewerblichen Betrieben, in denen Lebensmittel verbraucht werden (Gast- und Speisewirtschaften) erhalten auf ihren Antrag zum Erwerb von Lebensmitteln für ihren Betrieb die dem Umfang des Betriebs bez. nachweislichen Verbrauchs

entsprechende und vom Kommunalverband festzusetzende Anzahl von Bezugsarten oder entsprechende Bezugsheime nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu stellen. In demselben ist die Zahl der ständigen und nichtständigen Tischgäste mit anzugeben. Die Angaben sind von der zuständigen Gemeindebehörde zu bescheinigen, worauf von dieser der Antrag an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben ist.

Der Bedarf der Lazarette, Genesungsheime und Krankenanstalten wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Verpflegung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Insassen bemessen. Anträge sind ebenfalls an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten.

3. Die Menge und Art der auf jeden Abschnitt abzugebenden bez. zu entnehmenden Waren wird jedesmal von dem Kommunalverband in den Amtsblättern Großenhain, Riesfa und Hadeburg amtlich bekanntgegeben, ebenso der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Ware zu entnehmen ist. Die Abgabe und Entnahme größerer Mengen als je weilig vom Kommunalverband bekanntgegeben, ist verboten.

4. Bei der Entnahme von Waren ist die ganze Warenbezugskarte vorzulegen. Die in Frage kommenden Abschnitte sind von der Verkaufsstelle abzutrennen. Von der Warenbezugskarte abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

5. Bei Bezug innerhalb des Kommunalverbands Großenhain sind die Warenbezugsarten auch in dem neuen Wohnort nach anderweiter Abkempfung durch die dortige Gemeindebehörde gültig. Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbands fort, so ist dies unter Rückgabe der Karte mit dem zur Zeit noch zugehörigen Abschnitt spätestens innerhalb 2 Tagen den Gemeindebehörden bez. Verkaufsstellen zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungs-vorstand oder sein Stellvertreter.

Von Orten außerhalb des Kommunalverbands zuziehende Personen erhalten Warenbezugsarten nur gegen Ablieferung der von ihrem bisherigen Wohnort bezogenen Warenbezugs- oder sonstigen Lebensmittelkarten oder gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts darüber, daß sie aus der Nahrungsmittelverpflegung daselbst ausgeschieden sind. Vorübergehend auswärts Verweilende haben Anspruch auf Warenbezugsarten nur, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Sie haben bei ihrem Weggange die Karte zurückzugeben.

6. Die Geschäfts- und sonstigen Verteilungstellen sind verpflichtet: 1. über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Mengen und über deren Abgabe getrennt nach Arten genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist; 2. an dem letzten, für die Abgabe der Waren bestimmten Tage — zu vergl. § 3 — nach Geschäftsschluss den vorhandenen Bestand getrennt nach Arten festzustellen und unter genauer Gewichtsangabe in dem vorgeschriebenen, bei der Gemeindebehörde zu entnehmenden Vordruck einzutragen. Diese Bestandsanzeige ist von der Gemeindebehörde am darauffolgenden Tage an den Kommunalverband einzuliefern, der über etwa vorhandene Bestände weiter verfügen wird; 3. die von den Verbrauchern abgeforderten Kartenabschnitte zu gleicher Zeit in Stücken von je 100 zu bündeln und zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muß in deutlicher unverwischbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl und der Buchstabe der eingepackten Karten, sowie der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von der Verkaufsstelle mindestens 6 Wochen lang aufzubewahren, hierauf aber zu vernichten.

7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. 8. Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain, am 19. Oktober 1916. 1470 a F. L. Der Kommunalverband.

Griecherlauf betr.

Der Kommunalverband hat beschlossen, zur Sicherstellung des Bezugs von Griech für Kranke, Schwangere, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Kinder folgendes zu bestimmen:

1. Die Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungstellen dürfen in jedem, solange nichts anderes bestimmt wird, Griech nur gegen Vorzugsarten abgeben. 2. Vorzugsarten werden festgestellt:

a) für Kranke und bis auf weiteres für altersschwache Personen, b) für Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an, c) für Wöchnerinnen für die ersten 2 Monate nach der Entbindung, d) für stillende Mütter für die Dauer des Stillens, e) für Kinder bis zu 4 Jahren.

3. Die Ausstellung und Ausgabe der Vorzugsarten erfolgt auf Antrag durch die Gemeindebehörden oder deren Brotkartenausgabestellen auf Grund:

zu a) eines ärztlichen Zeugnisses bei Krankheit und bei Altersschwäche auf Grund der amtlichen Kenntnis der Gemeindebehörde vom Zustande der antragstellenden Person, zu b, c und d) eines ärztlichen oder eines Zeugnisses der Hebamme, zu e) und f) einer das Alter der Kinder nachweisenden Urkunde (Geburtszeugnis, Familien Stammbuch usw.), sofern der Gemeindebehörde andere Unterlagen hierfür nicht zur Verfügung stehen.

4. Die Karten berechnen zum Bezug von 1/2 Pfund Griech für die Person auf 2 Wochen, jedoch nur, soweit Vorräte vorhanden sind. 5. Die Inhaber der Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungstellen sind verpflichtet, über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Griechmengen und über deren Abgabe genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

6. Die Geschäfts- und Lebensmittelverteilungstellen haben die Vorzugsarten zurückzubehalten und in Bündel von je 100 Stück zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muß in deutlicher und unverwischbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl der verpackten Karten und der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von den Verkaufsstellen mindestens 6 Wochen lang aufzubewahren, hierauf aber zu vernichten.

7. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften unter 1., 4. und 6. Griech abgibt, ohne die der abgegebenen Menge entsprechenden Vorzugsarten einzubehalten.

8. Wer den unter Ziffer 5. und 6. angeordneten, die Uebervachung der Griechabgabe beweisenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Großenhain, am 24. Oktober 1916. 1776 d F. L. Der Kommunalverband.

Anzeigen aller Art

sind in Stadt und Land des Bezirks Riesfa und vielen angrenzenden Ortsteilen

vorteilhafteste beste Verbreitung.